

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Kreisverwaltung, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
Postfach 30 12 40, 55760 Birkenfeld

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Windkraftwerke Obere Nahe
GmbH & Co.KG
Trauntalstr. 34
55767 Brücken

AKTENZ. : 60-373/95 *2*

AUSKUNFT: Herr Faber
TELEFON : 06782-15305

B I R K E N F E L D, 08.05.96

ANTRAG VOM.: 14.06.95

EINGANG AM : 10.07.95

VORHABEN...: Errichtung von 2 Windkraftanlagen

BAUSTELLE...: 55777 Mettweiler

GEMARKUNG...: Mettweiler

FLUR: 01

PARZELLE: 038-08 + 038-20

BAUGENEHMIGUNG (§ 68 LBauO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näherbezeichnete Bauvorhaben entsprechend den beigefügten und genehmigten Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Die Bauausführung hat unter Beachtung der genehmigten, mit bautechnischen Prüfvermerken versehenen Bauunterlagen (eventuelle Änderungen und Ergänzungen in grüner Farbe) und der eingezeichneten Prüfungsberichtigungen sowie unter Beachtung der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der DIN-Vorschriften, der einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften und der verbindlichen Bauleitpläne - soweit vorhanden - und den sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen.

Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 87 LBauO).

Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem roten Punkt ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar, anzubringen (§ 51 Abs. 3 LBauO).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 71 LBauO).

Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauarbeiten einschließlich des Aushubs darf erst begonnen werden, wenn (§ 74 LBauO)

- a) der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (siehe Vordruck). Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- b) vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt ist.

Der bei den Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist, soweit er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Wiederverwendung findet, auf einer der dafür zugelassenen Deponien zu entsorgen. Die zuständige Deponie ist bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Birkenfeld, Tel. 06782/9989-32, zu erfragen.

Auflagen und Bedingungen:

1. Vor Baubeginn sind 3 katasteramtliche Lagepläne mit Eigentumsnachweis und Eintragung der baulichen Anlagen vorzulegen. In einem Zusatzplan sind die erforderlichen Abstandsflächen ($85,00 \text{ m} \times 0,4 = 34,00 \text{ m}$) darzustellen.
2. Vor Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis für den Spannbetonmast (Typenstatik) einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
3. Sollten die im Typen-Prüfbericht, Prüf-Nr. 24007660, vom 02.11.1993 aufgeführten Fundamente zur Ausführung kommen, ist die Bewehrung der Fundamente einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Abnahme muß vom Prüfamt für Baustatik (TÜV Bayern Sachsen, D-80686 München) selbst oder einem anerkannten Prüf-Ing. erfolgen. Sollte die Abnahme durch einen Prüf-Ing. für Baustatik erfolgen, muß der Auftrag zur Abnahme der Bewehrung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Eine entsprechende Mitteilung, von wem die Abnahme durchgeführt werden soll, ist vor Baubeginn vorzulegen.
4. Nach Ausschachtung der Baugrube ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen. Bei nicht eindeutig ausreichender Tragfähigkeit des Baugrundes ist ein Bodengutachten einzuholen.
5. Regelmäßig zu prüfen sind
 - die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung;
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rißbildung

in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren .

Die Benutzung (auch Teilnutzung) der baulichen Anlage ist der Bauaufsichts-

behörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

Ob und in welchem Umfange eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt (§ 76 Abs. 3 LBauO).

Folgende Bescheinigungen sind uns mit der o.a. Anzeige vorzulegen:

Bescheinigung des TÜV Bayern Sachsen bzw. des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Ausführung aller tragenden Bauteile nach dem Standsicherheitsnachweis.

Bescheinigung des Bauleiters über die Einhaltung der genehmigten Bauunterlagen und der baurechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Bescheinigung vom TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroanlage

Bescheinigung vom TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung der Betonmastanlage einschl. der Stoßverbindungen und der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreisverwaltung Birkenfeld
Untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrag

(Alois Faber)

